

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse

der Kreisstadt Mettmann vom 12.01.2021

(Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem.§ 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 12.01.2021,in Kraft getreten am 13.02.2021),zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.05.2022 (in Kraft getreten am 11.06.2022)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) beschließt der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung der Befugnisse durch den Rat der Kreisstadt Mettmann gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW die folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

Übergeordnete Ziele der Ratsarbeit

(1) Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sind ein vorrangiges Ziel der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse. Hierzu gehören insbesondere auch der lokale Beitrag zur Eindämmung der Klimakrise und deren Folgen. Bei Beratung und Beschlussfassung ist dem Umwelt- und Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Zudem unterstreicht der Rat die Ausrichtung seines Handelns auf Generationengerechtigkeit in sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Belangen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit dient als Leitlinie, um eine lebenswerte Stadt für alle Menschen und künftige Generationen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Der Rat und seine Ausschüsse bekennen sich zur Vielfalt Mettmanns und missbilligen jede Form der Diskriminierung. Sie fördern in ihrer Arbeit die Sensibilisierung für Vielfalt und gegen Diskriminierung.

§ 2

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Kreisstadt Mettmann ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere

Zuständigkeitsordnung

Regelung getroffen wird (§ 41 Abs. 1 GO NW). Insbesondere ist der Rat der Kreisstadt zuständig für:

1. die Stadtentwicklungsplanung;
2. die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), die Sicherung der Bauleitplanung durch Anordnung von Umlegungen, Veränderungssperren und Festsetzung besonderer Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch;
3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Preis 25.000 € übersteigt sowie die Vergabe von Erbbaurechten;
4. die Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen;
5. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen;
6. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Benutzungsordnungen für städtische Anstalten und Räume;
7. die Entscheidung über die Durchführung von Wettbewerben
8. die Annahme von Schenkungen, soweit deren Wert 2.500 € übersteigt oder mit der Schenkung besondere Folgekosten verbunden sind. Der Rat ist jährlich über alle Schenkungen und Sponsorenleistungen zu unterrichten;
9. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NW), ausgenommen innere Verrechnungen, Mehrwertsteuer, Gewerbesteuerumlage und gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe, für die der Kreis Träger der Sozialhilfe ist -, sofern der Betrag von 25.000 € überschritten wird;
10. Festlegung von Haushaltseckdaten;
11. dienstrechtliche Entscheidungen im Sinne von § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Den vom Rat der Kreisstadt gemäß § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 4**Haupt- und Finanzausschuss (H&F)**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Kreisstadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind.

Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss:

1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
3. über die Zugehörigkeit der Kreisstadt zu Verbänden und Vereinen;
4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;
5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
7. über die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
8. über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
9. die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte berichten.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gemäß § 25 KOMHVO angeordneten

Zuständigkeitsordnung

hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtungspflicht gemäß § 25 KOMHVO bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;

7. Haushaltseckdaten;
8. Beteiligungen der Kreisstadt Mettmann an Unternehmen.

§ 5**Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung (AVD)**

(1) Der Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Ausnahmen vom Einstellungsstopp, soweit die Rechte des Rates betroffen sind.

(2) Der Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung berät über:

1. grundlegende und konzeptionelle Organisations- und IT-Angelegenheiten;
2. E-Government und Digitalisierungsangelegenheiten;
3. die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Kreisstadt Mettmann fallenden Personalangelegenheiten;
4. Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschuss fallen.

§ 5a Personalfindungskommission

(1) Für die Besetzung der Stellen von Bediensteten in Führungsfunktion gemäß § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann sowie für Beigeordnete wird eine Personalfindungskommission zur Beratung eingesetzt.

(2) Die Personalfindungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und grundsätzlich 12 Ratsmitgliedern, die sich aus den Fraktionsvorsitzenden und aus einer weiteren Anzahl von Ratsmitgliedern der jeweiligen Fraktion zusammensetzen.

Ggf. ergibt sich eine Veränderung der Anzahl durch die vorzunehmende Rundung bei der Bestimmung des zahlenmäßigen Verhältnisses. Die zusätzliche Anzahl ergibt sich aus dem Verhältnis der Fraktionsmitglieder zur gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (anteilige Verhältnisergebnisse werden kaufmännisch gerundet).

Die Fraktionen können anstelle der Vorsitzenden auch ein anderes Ratsmitglied entsenden. Im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nehmen auch Personen aus dem für Personal zuständigen Amt an der Personalfindungskommission beratend teil. Beratend nehmen außerdem teil: eine Vertreterin / ein Vertreter des Personalrates, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenbeauftragte.

(3) Die Kommission wird den Entscheidungen des Rates bezüglich der Besetzung von Stellen gemäß § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann und für Beigeordnete beratend vorgeschaltet. Sie nimmt ihre Arbeit im Anschluss an das vorgeschaltete Personalauswahlverfahren der Personalverwaltung der Kreisstadt Mettmann auf, mit der die Einhaltung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung sichergestellt wird.

(4) Die Personalfindungskommission hat bei **der Besetzung von Führungsfunktionen gemäß § 20 Abs. 2** der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann folgende Aufgaben:

1. Gespräche im Rahmen der Besetzung vorgenannter Stellen mit den ausgewählten Personen durchzuführen. Der Kreis der Gesprächsteilnehmenden wird nach den Grundsätzen der Bestenauslese von der Verwaltung festgelegt.
2. Nach diesen Gesprächen eine Empfehlung an den Rat auszusprechen. Das Ergebnis der personalverwaltungsrechtlichen Bestenauslese und der Gespräche in der Personalfindungskommission fasst die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in einem Stellenbesetzungs-/Beschlussvorschlag zusammen, der dem Rat vorgelegt wird.

Zuständigkeitsordnung

3. Sämtliche Bewerbungsunterlagen (u. a. Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, Anlagen usw.) der über die Bestenauslese bestimmten Person, werden dem Rat - unabhängig von der Mitgliedschaft in der Personalfindungskommission - im Vorfeld der Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

(5) Die Personalfindungskommission hat **bei der Besetzung einer Beigeordnetenstelle** folgende Aufgaben, wobei die originäre Organkompetenz beim Rat verbleibt:

1. Gespräche im Rahmen der Besetzung vorgenannter Stellen mit ausgewählten Personen durchzuführen. Der Kreis der Gesprächsteilnehmenden wird von der Verwaltung auf Basis der formalen Qualifikation festgelegt und in einer Übersicht dokumentiert.

Die formale Qualifikation und die weiteren Merkmale der Ausschreibung werden im Vorfeld auf Vorschlag der Verwaltung durch den Rat festgelegt.

2. Nach diesen Gesprächen eine Empfehlung an den Rat auszusprechen. Das Ergebnis der personalverwaltungsrechtlichen Vorarbeit und der Gespräche in der Personalfindungskommission fasst die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in einem Stellenbesetzungs-Beschlussvorschlag zusammen, der dem Rat zur Durchführung der Wahlhandlung gemäß § 71 GO NW vorgelegt wird.

3. Sämtliche Bewerbungsunterlagen der sich Bewerbenden, die die formale Qualifikation erfüllen und ihr Einverständnis erteilt haben (u. a. Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, Anlagen usw.) werden dem Rat – unabhängig von der Mitgliedschaft in der Personalfindungskommission - im Vorfeld der Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Personalfindungskommission ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen tagt, und leitet die Sitzung.

Die Sitzungen der Personalfindungskommission sind nicht öffentlich.

(7) Bei Besetzung von Stellen für Führungskräfte nach § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann wird das Einvernehmen mit der Bürgermeisterin nach Einbeziehung der Personalfindungskommission ohne weitere Vorstellung der ausgewählten Person im Rat hergestellt.

(8) Bei einer Beigeordnetenwahl erfolgt zusätzlich zur Vorstellung in der Personalfindungskommission eine persönliche Vorstellung der bestimmten Person im Rat vor der Wahl.

(9) Auf Beschluss des Rates kann für die Vorbereitung der Besetzung der Stellen für Beigeordnete auch ein Personalberatungsunternehmen eingesetzt werden, wobei die originäre Organkompetenz beim Rat verbleibt.

§ 6**Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen (PLB)**

- (1) Der Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen entscheidet über:
1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
 2. Art und Umfang aller städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 3. die Beschlussfassung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, Vorhaben und Erschließungsplänen sowie sonstiger Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches;
 4. die Beschlussfassung über die Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB im Rahmen der Übertragung durch den Rat;
 5. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, Aufstellung der Denkmalliste und Denkmalsbereichssatzung ;
 6. alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwässerung und des Ausbaus von Gewässern;
 7. die Neuanlage und Erweiterung der städtischen Grünanlagen und Friedhöfe;
- (2) Der Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen berät über:
1. Stadtentwicklungs- und Rahmenpläne, Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Beratung von Freiraumentwicklungsplänen, die Beratung übergeordneter städtebaulicher Pläne, Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung;
 2. Planungen anderer öffentlicher Planungsträger innerhalb des Stadtgebietes, die Anordnung von städtebaulichen Geboten nach den Vorschriften des BauGB;
 3. den Erlass von Veränderungssperren und Ausnahmen von Veränderungssperren;
 4. Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht und Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;
 5. den Entwurf des Investitionsprogrammes, des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;

7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 7

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM)

(1) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. zukunftsorientierte und integrierte Verkehrsplanung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes;
3. Verkehrsregelungen und Verkehrslenkung von grundsätzlicher Bedeutung, durch die eine dauerhafte Änderung der Verkehrsführung oder Verlegung von Verkehrsströmen erfolgen;
4. die Abgabe von Stellungnahmen der Kreisstadt zur Linienführung und Einsatzhäufigkeit öffentlicher Verkehrsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
5. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes;
6. die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
7. die Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen als flächendeckende Maßnahme;
8. die Schaffung von Fußgängerzonen;
9. Maßnahmen zur Umsetzung des Umwelt- und Klimaschutzes, sowie der Klimafolgenanpassung
10. Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien

(2) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität berät über:

1. den Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan;
2. den Entwurf des Investitionsprogrammes, des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;

Zuständigkeitsordnung

4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. die Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen;
6. alle grundsätzlichen Fragen der Altlastensanierung;
7. Grünflächenverbundpläne, Biotoppläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei umweltrelevanten Planungen innerhalb des Stadtgebietes, Vorhaben mit besonderen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Beratung von Fragen der ökologischen Stadtentwicklung, grundlegende Konzepte zu Umweltthemen (Klimaschutz-, Luftreinhalte- und Lärmaktionsplan);
8. Städtische Maßnahmen mit umweltrechtlichen Bezügen, z.B. mit immissionsrechtlichen, naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder bodenschutzrechtlichen Bezügen;
9. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen.

§ 8**Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten (WTG)**

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten entscheidet über:
 1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
 2. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und der Förderung des Tourismus;
 3. Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung von besonderer Bedeutung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten berät über:
 1. alle Grundstücksangelegenheiten, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung in die Entscheidungsbefugnis von Rat oder Haupt- und Finanzausschuss fallen;
 2. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;

Zuständigkeitsordnung

3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
5. Angelegenheiten des Neanderthalmuseums;
6. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen.

§ 9**Ausschuss für Schule und Bildung (SB)**

(1) Der Ausschuss für Schule und Bildung entscheidet über:

1. Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Schulgrundstücke und -gebäude für außerschulische Inanspruchnahme, sofern kein Einverständnis zwischen Schule und Schulträger erzielt wird;
2. die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten;
3. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Schule und Bildung berät über:

1. die Schulentwicklungsplanung;
2. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen in städtischer Trägerschaft;
3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung gärtnerischer Anlagen;
4. die Verweigerung der Zustimmung zur Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters durch die Schulkonferenz mit 2/3 Mehrheit (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz);
5. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für

Zuständigkeitsordnung

seinen Zuständigkeitsbereich;

7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
8. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 10**Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt (SKE)**

(1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über:

1. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der kulturtreibenden Vereine, Heimatvereine und Sportvereine;
2. Angelegenheiten des Sports und der Freizeitgestaltung, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
3. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt berät über:

1. grundsätzliche kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen mit kulturellem Charakter;
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule und der Bibliothek;
3. grundsätzliche Fragestellungen zu Organisation, Zuständigkeiten, Zielgruppen u.Ä. im Rahmen des Ehrenamtes
4. die Planung und Gestaltung neuer Sportanlagen;
5. Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung;
6. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich;
7. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungs-ermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
8. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
9. Städtepartnerschaften u.Ä.

10. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 11

Jugendhilfeausschuss (JHA)

(1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften:

1. Sozialgesetzbuch VIII,
2. Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. Satzung des Jugendamtes,

übertragenen Aufgaben war.

(2) Hierbei entscheidet der Jugendhilfeausschuss insbesondere über

1. die Jugendhilfeplanung,
2. die Förderung der freien Jugendhilfe,
3. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 3 genannten Angelegenheiten,
4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(3) Der Jugendhilfeausschuss berät über:

5. aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie über Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
6. die Planung von neuen Kinderspielplätzen sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung vorhandener Spielflächen;
7. kommunale Beschäftigungsprogramme für junge Menschen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen;
8. die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mettmann, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kindertagesbetreuung, der Hilfen zur Erziehung und frühe Hilfen unter Berücksichtigung der Anregungen der AG §78 und des Jugendrates;
9. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;

Zuständigkeitsordnung

10. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
11. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
12. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin / des Leiters des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 12

Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt (SO)

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt entscheidet über:
1. die Förderung der freien Wohlfahrtspflege;
 2. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 2 genannten Angelegenheiten;
 3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt berät über:
1. aktuelle Problemlagen der Familien und Generationen den vom Seniorenrat und Integrationsrat erfassten Bevölkerungsgruppen;
 2. allgemeine soziale und generationenübergreifende Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege und Belange sozialer Gruppen und Verbände;
 3. alle Angelegenheiten, die die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Obdachlosen betreffen;
 4. alle Angelegenheiten in der sozialen Wohnraumversorgung;
 5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen

und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich.

7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich;
8. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 13

Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe (FOW)

(1) Der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe entscheidet über

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. alle grundsätzlichen Fragen der Abfallbeseitigung, Abfallberatung, Straßenreinigung und des Bestattungswesens
3. alle die Feuerwehr und den Rettungsdienst betreffenden Angelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist:
 - 3a. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Situation der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Feuerwachen bzw. Feuerwehrgerätehäuser.
 - 3b. Der Ausschuss ist insbesondere am Brandschutzbedarfsplan und an den hierin vorgesehen strukturellen Veränderungen zu beteiligen.
 - 3c. Der Ausschuss beschließt über eine von der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Prioritätenliste für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr und Rettungswache oberhalb der Beschaffungsgrenze von 50.000 €.

(2) Der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe berät über:

1. die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Bereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Märkte, Bestattungswesen, Feuerschutz, Rettungswesen sowie öffentlich-rechtlichen Unterkünfte

Zuständigkeitsordnung

2. Entwürfe des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. grundlegende und konzeptionelle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, beispielsweise Ordnungspartnerschaften;
6. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen.

§ 14**Bürgerausschuss (BA)**

(1) Der Bürgerausschuss berät über Anregungen und Beschwerden, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen. Er erklärt Anregungen und Beschwerden für begründet oder für unbegründet und kann dem Rat, einem Ausschuss und/oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister empfehlen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder eine Angelegenheit zu prüfen. Anregungen und Beschwerden, welche zum Geschäft der laufenden Verwaltung zählen und für deren Umsetzung bzw. Abhilfe keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt werden, können vom Bürgerausschuss zwecks Umsetzung direkt an die Verwaltung weitergeleitet werden, ohne dass es hierzu der vorherigen weiteren Befassung in einem anderen Fachausschuss oder im Rat bedarf.

(2) Eine Beratung des Bürgerausschusses über Anregungen und Beschwerden findet nicht statt, wenn

- a) die Kreisstadt für die Angelegenheit offensichtlich nicht zuständig ist,
- b) Dienstaufsichtsbeschwerden anhängig oder abgeschlossen sind,
- c) gegenüber bereits durch den Ausschuss geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- d) sie lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehren,
- e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

Zuständigkeitsordnung

- f) sie die Behandlung privatrechtlicher Streitigkeiten enthält,
- g) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhanges nicht möglich ist,
- h) die Anregung oder Beschwerde bereits von der Verwaltung aufgegriffen und antragsgemäß beschieden wurde.

Die Ausschussvorsitzende / der Ausschussvorsitzende weist unzulässige Anregungen und Beschwerden im Sinne des Satzes 1 zurück.

§ 15**Sonstige Ausschüsse**

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses, des Kommunalwahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Satzungen.

§ 16**Sonstige Regelungen**

Die in § 81 GO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden wie folgt definiert:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Betrag in Höhe von mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.
2. Erhebliche Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.
3. Geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 GO sind solche, die den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.